

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2005

Beschreibende Darstellung

D 1 Raum- und Siedlungsstruktur

D 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur in der Region Hannover

- 01 Die Region Hannover soll als zukunftsfähiger Wirtschafts- und Lebensraum nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. LROP A 1
- 02 **Die Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur ist an dem dreistufigen zentralörtlichen System und an der Einheit von Siedlung und Verkehr auszurichten. Planungen und Maßnahmen öffentlicher und privater Planungsträger sollen schwerpunktmäßig das Oberzentrum Hannover und die Mittelzentren stärken, teilräumliche Entwicklungspotenziale berücksichtigen und auf eine ausgeglichene Raumstruktur hinwirken.** Sie haben sich an den absehbaren Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung, des Wohnungsbedarfs und an der Auslastung vorhandener Infrastruktur zu orientieren. LROP C 1.4.02
LROP C 1.1.02
- 03 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen auf ihre geschlechtsspezifischen Wirkungen überprüft werden. LROP A 1

D 1.2 Regionale Kooperation

- 01 Im Interesse einer ausgewogenen Entwicklung der Region Hannover ist durch eine verbesserte regionale und interkommunale Kooperation die Attraktivität der Region als Wirtschaftsstandort mit Lebens- und Umweltqualität zu sichern und weiterzuentwickeln. LROP C 1.2.01
- 02 Wesentliche Aufgabe der regionalen Zusammenarbeit ist es, die spezifischen Entwicklungschancen der Region zu nutzen, die strukturellen Probleme zu erkennen, Zielvorstellungen zu entwickeln und die Umsetzung von entwicklungsbestimmenden Planungen und Maßnahmen koordinierend vorzubereiten und zu befördern. Mit diesem Regionalem Raumordnungsprogramm und dem ihm vorangestellten Leitbild wird hierzu ein wesentlicher Beitrag geleistet. LROP C 1.2.02
- 03 Angesichts der zunehmenden regionalen Verflechtung über die Grenzen der Region hinaus sind die Ansätze der regionalen Kooperation mit den benachbarten Landkreisen, dem Zweckverband Großraum Braunschweig und den benachbarten Städten (Städtenetz EXPO-Region) fortzuführen und zu intensivieren. LROP C 1.2.02
LROP C 1.2.04
- 04 Die Region Hannover ist mit ihren Standortqualitäten gemeinsam mit dem oberzentralen Verbund Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter und dem Oberzentrum Göttingen unter Einbeziehung der Landkreise zu einer Europäischen Metropolregion zu entwickeln. LROP C 1.2.02
LROP C 1.2.04

D 1.3 Ländliche Räume

Hinweis:

Zur Region Hannover gehören keine ländlichen Räume im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms.

LROP C 1.3

Allerdings werden in diesem Regionalen Raumordnungsprogramm spezifische Ziele für die „ländlich strukturierten Siedlungen“ innerhalb des zur Region Hannover gehörenden Ordnungsraumes festgelegt (vgl. D 1.6.3).

D 1.4 Ordnungsraum

Das Landes-Raumordnungsprogramm legt das Gebiet der Region Hannover als Ordnungsraum fest.

LROP C 1.4.03

D 1.5 Siedlungsentwicklung und siedlungsbezogener Freiraumschutz

- 01 Bei der Siedlungsentwicklung ist auf den sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche hinzuwirken. Vor der Inanspruchnahme neuer Flächen für Siedlung und Verkehr sind flächensparende Alternativen zu prüfen. LROP C 1.5.01/06
- 02 **Die Siedlungsentwicklung in der Region Hannover ist vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und dabei vornehmlich auf die Einzugsbereiche der Haltepunkte des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu konzentrieren. An den übrigen Standorten ist die Siedlungsentwicklung auf die Auslastung vorhandener Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen und auf den örtlichen Bedarf auszurichten. Im Einzugsbereich der Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV sind höhere Siedlungsdichten durch verdichtete Bau- und Wohnformen vorzusehen.** LROP C 1.5.03
- 03 **Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen hat der zentralörtlichen Funktion und der Größe der Gemeinde zu entsprechen. Insbesondere bei der Planung und Entwicklung neuer Siedlungsgebiete ist eine enge Zuordnung und verträgliche Mischung der Funktionen Arbeiten, Wohnen, Versorgung und Erholung anzustreben.** Vor der Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen sollen verfügbare Altstandorte vorrangig in Anspruch genommen werden. LROP C 1.5.06
- 04 **In der zeichnerischen Darstellung werden innerhalb zentralörtlicher und/oder schienenerschlossener Siedlungsbereiche „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“ festgelegt.** LROP C 1.5.07
- 05 **Einer Zersiedlung der Landschaft ist entgegenzuwirken. Zwischen den Bereichen der Siedlungsentwicklung sind ausreichende Freiräume zu erhalten.** LROP C 1.4.02

- 06 In der zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ in und zwischen dicht besiedelten und stark beanspruchten Gebieten festgelegt, um der Bevölkerung Naherholungsmöglichkeiten zu bieten und den ökologischen Ausgleich zu sichern. In diesen Freiräumen sind bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung und sonstige Nutzungen, die ihre ökologischen und sozialen Funktionen beeinträchtigen nicht zulässig. Die Einrichtung öffentlicher Anlagen oder Einrichtungen, die notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind und für die im Siedlungsbereich keine geeigneten Flächen verfügbar sind, ist bei Bedarf möglich.
- LROP C 1.5.07
LROP C 1.4.02

D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen

D 1.6.1 Zentrale Orte und zentralörtliche Funktionen

- 01 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur in der Region Hannover ist auf das zentralörtliche System, das sich in das Oberzentrum Hannover, Mittelzentren und Grundzentren mit den jeweiligen ober-, mittel- und grundzentralen Standorten gliedert, auszurichten.
- LROP B 6.01
LROP B 6.03

- 02 Oberzentrum ist die Landeshauptstadt Hannover. LROP B 6.02

Das Oberzentrum Hannover ist durch geeignete Maßnahmen im Wirtschaftsverkehrs-, Forschungs-, Bildungs- und Kulturbereich und in seiner internationalen Bedeutung als Messeplatz zu stärken. Die Standortgunst und wirtschaftliche Ausstrahlung ist durch überregionale Vernetzung und funktionale Standortergänzung zu sichern und zu erhöhen.

- 03 Mittelzentren sind: LROP B 6.02
LROP C 1.6.01

- Barsinghausen,
- Burgdorf,
- Großburgwedel in der Stadt Burgwedel,
- Garbsen,
- Laatzen,
- Langenhagen,
- Lehrte,
- Neustadt am Rübenberge,
- Springe,
- Wunstorf.

Das Mittelzentrum Langenhagen erfüllt mit dem Standort des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen eine Ergänzungsfunktion für das Oberzentrum Hannover.

Mittelzentrale Ergänzungsfunktionen haben:

- Kirchdorf/Egestorf in der Stadt Barsinghausen,
- Heeßel, Hülptingsen in der Stadt Burgdorf,
- Altgarbsen, Havelse und Berenbostel in der Stadt Garbsen,

- Grasdorf/Alt-Laatzen und Rethen/Gleidingen in der Stadt Laatzen,
- Godshorn/Kaltenweide in der Stadt Langenhagen,
- Blumenau/Luthe in der Stadt Wunstorf.

Grundzentren sind:

- Gehrden,
- Hemmingen-Westerfeld und Arnum in der Stadt Hemmingen,
- Altwarmbüchen in der Gemeinde Isernhagen,
- Pattensen,
- Ronnenberg und Empelde in der Stadt Ronnenberg,
- Seelze,
- Sehnde,
- Uetze,
- Mellendorf und Bissendorf in der Gemeinde Wedemark,
- Wennigsen.

Grundzentrale Ergänzungsfunktionen haben:

- Letter in der Stadt Seelze
- Ilten in der Stadt Sehnde,
- Hänigsen in der Gemeinde Uetze,
- Degersen in der Gemeinde Wennigsen.

Die Städte und Gemeinden (mit den Stadt-/Ortsteilen) Garbsen (Garbsen-Mitte, Altgarbsen, Havelse, Auf der Horst, Berenbostel), Langenhagen (Langenhagen-Mitte, Godshorn, Flughafen), Laatzen (Laatzen-Mitte, Alt-Laatzen, Rethen), Isernhagen (Altwarmbüchen), Sehnde (Höver), Hemmingen (Hemmingen-Westerfeld, Arnum), Ronnenberg (Empelde), Seelze (Seelze, Letter) bilden mit dem Oberzentrum Hannover einen funktionalen Verflechtungsraum mit Ergänzungsfunktionen im Bereich Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur/Versorgungsstruktur mit besonderem Abstimmungsbedarf.

- 04 Die städtebaulich integrierte Versorgungsfunktion der Zentralen Orte sowie eine wohnungsnah Grundversorgung in allen Teilen der Region Hannover sind langfristig zu sichern. Dabei stehen die regionale und überregionale Einzelhandelsfunktion der Innenstadt Hannover sowie die Einzelhandelsfunktion der Mittelzentren für ihre Verflechtungsbereiche im Mittelpunkt.

Neue Flächen für den großflächigen Einzelhandel sind den jeweiligen Zentralen Orten zuzuordnen. Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich aus dem zentralörtlichen Versorgungspotential, den vorhandenen Versorgungseinrichtungen und der innergemeindlichen Zentrenstruktur. Die Ausweisung neuer Flächen für den Einzelhandel ist interkommunal abzustimmen.

LROP C 1.6.03

Verkaufsflächen und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen. Ausgeglichenere Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der

LROP C 1.6.03

Bevölkerung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Funktionsfähigkeit der Innenstädte, Stadt-/Ortszentren und Stadtteil-/Ortsteilzentren ist zu erhalten und zu stärken. In diesem Sinne werden im Folgenden differenzierte Grundsätze und Ziele für die raumordnerische Verträglichkeit von Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben des Einzelhandels festgelegt. **Ausgenommen von den folgenden standörtlichen Beschränkungen sind Einrichtungen der Nahversorgung unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO.** Diese Ausnahme gilt nicht für eine Agglomeration von Einzelhandelsgeschäften, deren Auswirkungen insgesamt denen eines Einkaufszentrums im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO oder denen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO entsprechen.

Zentrale Orte im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms sind Standorte innerhalb der Gemeinden. Für die Beurteilung von Einzelhandelsvorhaben werden in diesem Regionalen Raumordnungsprogramm zentralörtliche Standortbereiche in der zeichnerischen Darstellung festgelegt, in denen die der jeweiligen zentralörtlichen Stufe entsprechenden Versorgungsfunktionen wahrgenommen werden sollen. Innerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche werden Versorgungskerne in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Die Ansiedlung neuer sowie die Erweiterung vorhandener großflächiger Einzelhandelsbetriebe außerhalb

- der zentralörtlichen Standortbereiche,
- des zentralörtlichen Ergänzungsbereiches Oberzentrum,
- der herausgehobenen Nahversorgungsstandorte,
- der Standorte von Fach- und Verbrauchermärkten sowie
- der herausgehobenen Fachmarktstandorte

ist unzulässig.

Die zentralörtlichen Standortbereiche, die herausgehobenen Nahversorgungsstandorte, die Standorte von Fach- und Verbrauchermärkten sowie die herausgehobenen Fachmarktstandorte sind in der zeichnerischen Darstellung bzw. den Beikarten 1 a und b abschließend festgelegt. Herausgehobene Nahversorgungsstandorte werden nur außerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche festgelegt.

Für die festgelegten Standorte für Fach- und Verbrauchermärkte innerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche gelten die jeweiligen textlichen Festlegungen des Zieles D 1.6.1-05.

05 **Für die Grundzentren gilt folgende Regelung:**

- Im Versorgungskern, der in der zeichnerischen Darstellung festgelegt ist, sind Neuansiedlungen und Erweiterungen, die der grundzentralen Stufe entsprechen, ohne weitere raumordnerische Prüfung zulässig. Die vorrangige Versorgungsfunktion der Grundzentren liegt im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit Waren des periodischen Bedarfs. In Zwei-

felsfragen, ob ein Vorhaben der grundzentralen Stufe entspricht, ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

- **Im grundzentralen Standortbereich außerhalb des Versorgungskerns sind Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben sowie von Fachmarktstandorten zulässig, die überwiegend den Bedarf der Standortgemeinde decken, keine Gefährdung des Versorgungskerns darstellen sowie die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigen.** In Zweifelsfragen, ob ein Vorhaben die Versorgungsfunktion benachbarter zentraler Orte gefährdet, ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

Für die Mittelzentren und für die oberzentralen Ergänzungsbereiche in der Landeshauptstadt Hannover gilt folgende Regelung:

- **Im Versorgungskern, der in der zeichnerischen Darstellung festgelegt ist, sind Neuansiedlungen und Erweiterungen, die der mittelzentralen Stufe entsprechen, ohne weitere raumordnerische Prüfung zulässig.** In Zweifelsfragen, ob ein Vorhaben der mittelzentralen Stufe entspricht, ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.
- **Im mittelzentralen Standortbereich und im oberzentralen Ergänzungsbereich der Landeshauptstadt Hannover außerhalb eines Versorgungskerns sind Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben sowie von Fachmarktstandorten zulässig, die überwiegend den Bedarf der Standortgemeinde decken, keine Gefährdung des Versorgungskerns darstellen sowie die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigen.** Bei Vorhaben mit wesentlicher Ausstrahlung über die Standortgemeinde hinaus ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

Für den oberzentralen Standortbereich der Landeshauptstadt Hannover gilt folgende Regelung:

- **Im Versorgungskern, der in der zeichnerischen Darstellung festgelegt ist, ist die Neuansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben uneingeschränkt möglich.**
- **Im oberzentralen Standortbereich außerhalb eines Versorgungskerns sind Neuansiedlungen und Erweiterungen von Einzelhandelsbetrieben zulässig, durch die die Funktion des Versorgungskerns sowie die Funktion benachbarter zentraler Orte nicht wesentlich beeinträchtigt wird.** In Zweifelsfragen ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

Durch die Entwicklung der herausgehobenen Nahversorgungsstandorte darf die Funktion der Zentralen Orte nicht beeinträchtigt werden. Eine Gefährdung der Zentralen Orte ist in der Regel gegeben, wenn neue Betriebe mit über 1.600 qm Verkaufsfläche angesiedelt werden oder vorhandene Betriebe entsprechend erweitert werden. Bei neuen Einkaufszentren darf die Summe der Verkaufsflächen der Betriebe eine Fläche von 2.500 qm nicht überschreiten.

Aus dem Kreis der übrigen in D 1.6.3 aufgeführten ländlich strukturierten Siedlungen können weitere Stadt- bzw. Ortsteile mit Zustimmung des Trägers der Regionalplanung in der kommunalen Bauleitplanung entsprechend den in der Beikarte 1 a festgelegten herausgehobenen Nahversorgungsstandorten behandelt werden, sofern im Einzelfall folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- ausreichendes Kaufkraftpotenzial (in der Regel mindestens 3.000 Einwohner am Standort sowie ein darüber hinaus gehendes tragfähiges Einzugsgebiet),
- Erreichbarkeit aus den Siedlungen des Einzugsgebiets mit dem ÖPNV sowie
- in der Regel vorhandene Grundversorgung im Einzelhandel.

In der Beikarte 1 a festgelegte Standorte für Fach- und Verbrauchermärkte außerhalb der zentralörtlichen Standortbereiche dürfen in der Bauleitplanung nicht um neue Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Sortimente – auch nicht als Randsortimente – erweitert werden; eine innere Umstrukturierung und Nutzungsänderung ist nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass dadurch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Funktion der Versorgungskerne, die zentralörtlichen Standortbereiche sowie auf herausgehobene Nahversorgungsstandorte im Einzugsbereich zu erwarten sind.

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten (wie Möbelmärkte, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter, Automärkte) sind grundsätzlich auch außerhalb städtebaulich integrierter Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten im baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig. Dabei sind nicht mehr als 10 von Hundert und maximal 700 qm der Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente zulässig.

LROP C 1.6.03

06 Herausgehobene Fachmarktstandorte mit regionaler Bedeutung bedürfen aufgrund der überörtlichen Ausstrahlung, der Standortgröße und des Branchenangebotes einer Einzelfallregelung. In der Region Hannover sind folgende herausgehobene Fachmarktstandorte festgelegt: Lahe-Altwarmbüchen, Garbsen/B 6 und Laatzen-Rethen, Langenhagen-Westfalenstraße sowie die Standortbereiche nördliche Vahrenwalder Straße und südliche Hildesheimer Straße im oberzentralen Standortbereich der Landeshauptstadt Hannover. Für die Entwicklung dieser Standorte gilt:

- Das Fachmarktzentrum Lahe-Altwarmbüchen ist der bei weitem bedeutendste Fachmarktstandort in der Region Hannover. Zum Schutz der Innenstädte ist eine unkontrollierte Entwicklung dieses Standortes zu verhindern. Dies bedeutet vor allem, dass die räumliche Erweiterung dieses Standortbereichs über den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Bereich hinaus unzulässig und die Umstrukturierung der angrenzenden Gewerbegebiete für Zwecke des Handels zu verhindern ist. Da das Fachmarktzentrum Lahe-Altwarmbüchen den Druck zur Entwicklung weiterer vergleichbarer Standorte in der Region Hannover vermindert, sind innerhalb des festgelegten Standortbereichs die Anpassung der baulichen Struktur sowie verträgliche Erweiterungen und kontrollierte Neuansiedlungen möglich. Verträglich ist eine Zunahme der vorhandenen bauleit-

planerisch gesicherten Verkaufsfläche pro Betrieb um bis zu 10 %, jedoch nicht mehr als 10.000 qm insgesamt am Standort Lahe-Altwarmbüchen. Bei der Darstellung neuer Sondergebiete ist jedoch eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.

- Die Bereiche Garbsen/B 6 und Laatzen-Rethen sind herausgehobene Fachmarktstandorte in den Branchen Bauen und Wohnen in der Region Hannover. Zum Schutz der Innenstädte ist in beiden Bereichen gleichermaßen eine unkontrollierte Entwicklung der Standorte zu verhindern. Dies bedeutet vor allem, dass die räumliche Erweiterung dieser Standortbereiche über den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Bereich hinaus unzulässig und die Umstrukturierung der angrenzenden Gewerbegebiete für Zwecke des Handels zu verhindern ist. Verträglich ist für den Fachmarktstandort Garbsen/B 6 eine Zunahme der vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Verkaufsfläche pro Betrieb um bis zu 10 %, jedoch nicht mehr als 5.000 qm insgesamt. Verträglich ist für den Fachmarktstandort Laatzen/Rethen eine Zunahme der vorhandenen bauleitplanerisch gesicherten Verkaufsfläche pro Betrieb um bis zu 10 %, jedoch nicht mehr als 3.000 qm insgesamt. Innerhalb der festgelegten Standortbereiche ist die Anpassung der baulichen Struktur und die verträgliche Ausweitung der Verkaufsflächen in den Branchen Bauen und Wohnen möglich. Im Bereich Garbsen/B 6 wird darüber hinaus eine Ausweitung auf die Branche Kraftfahrzeughandel als verträglich eingestuft. Für beide Bereiche gilt, dass die Ausweitung des Verkaufsflächenanteils innenstadtrelevanter Sortimentsbereiche (auch als Randsortimente) unzulässig ist. Bei der Darstellung neuer Sondergebiete ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.
- Der Bereich Langenhagen-Westfalenstraße ist ein von der Stadt Langenhagen geplanter herausgehobener Fachmarktstandort in den Branchen Bauen und Wohnen in der Region Hannover. Zum Schutz der Innenstädte ist eine unkontrollierte Entwicklung des Standortes zu verhindern. Dies bedeutet, dass die räumliche Entwicklung dieses Standortbereiches auf den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Bereich zu beschränken und die Umstrukturierung der angrenzenden Gewerbegebiete für Zwecke des Handels zu verhindern ist. Die Verkaufsfläche in den Bereichen Bauen und Wohnen darf insgesamt 30.000 qm nicht überschreiten. Darin enthalten ist auch die Verkaufsfläche für einen sonstigen Fachmarkt außerhalb der Branchen Bauen und Wohnen dessen raumordnerische Verträglichkeit nachzuweisen ist. Die Funktion benachbarter zentraler Orte darf nicht wesentlich beeinträchtigt und die Funktion des Versorgungskerns der Stadt Langenhagen nicht gefährdet werden. Die raumordnerisch und bauleitplanerisch abgestimmten Obergrenzen für innenstadtrelevante Sortimentsbereiche (auch als Randsortimente) dürfen nicht überschritten werden. Bei der Darstellung neuer Sondergebiete ist eine Einzelfallprüfung der unteren Landesplanungsbehörde erforderlich.
- Die Bereiche nördliche Vahrenwalder Straße und südliche Hildesheimer Straße sind Bestandteile des oberzentralen Standortbereichs der Landeshauptstadt Hannover. Diese beiden wichtigen Fachmarktstandorte nehmen Ergänzungsfunktionen für die Innenstadt von Hannover wahr. Zum Schutz der Innenstädte, insbesondere der benachbarten Kommunen, ist jedoch eine unkontrollierte Entwicklung dieser Bereiche zu verhindern, weswegen

im folgenden konkretisierte Ziele für diese Bereiche festgelegt werden.

Im Bereich nördliche Vahrenwalder Straße sind Erweiterungen und Neuan-siedlungen von flächenextensiven Fachmärkten zulässig. Die Ausweitung des Verkaufsflächenanteils innenstadtrelevanter Sortimentsbereiche (auch als Randsortimente) ist unzulässig. Die Ansiedlung kleinteiligen Einzelhandels darf nicht dazu führen, dass sich zentrenbildende Strukturen entlang der nördlichen Vahrenwalder Straße entwickeln. Die Funktion des benachbarten Mittelzentrums Langenhagen darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Im Bereich südliche Hildesheimer Straße sind Erweiterungen und Neuan-siedlungen von Einzelhandelsbetrieben zulässig. Die verträgliche Weiterentwicklung dieses Bereiches für Einzelhandelsnutzungen dient der Stärkung der Versorgungsstruktur im Stadtteil Wülfel. Die Funktion des benachbarten Mittelzentrums Laatzen darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Eine Entwicklung des Flughafens Hannover zum Einzelhandelsstandort ist unzulässig. Allerdings ist mit Blick auf seine Bedeutung als Verkehrsknoten eine Ausweisung der landseitigen Einzelhandelsnutzung in den vorhandenen Terminalgebäuden bis zu einer Gesamtfläche von 3.000 qm Verkaufsfläche verträglich.

- 07 **Hersteller-Direktverkaufszentren/Factory-Outlet-Center sind Einzelhandels-großprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Dies gilt auch für Erscheinungsformen des Handels in Verbindung mit Freizeit-, Kultur- und sonstigen Dienstleistungen und überörtlich wirksame Veranstaltungszentren, die in ihren Auswirkungen mit Hersteller-Direktverkaufszentren vergleichbar sind.**

LROP C 1.6.03

- 08 Bei strittigen Ansiedlungs- und Erweiterungsprojekten soll vor der Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme stets ein gemeinsames Moderationsverfahren der Region Hannover und der betroffenen Städte und Gemeinden, ggf. unter Einbeziehung benachbarter Träger der Regionalplanung und von Städten und Gemeinden außerhalb der Region Hannover, durchgeführt werden. Auf Wunsch von Städten und Gemeinden kann die Region Hannover auch für weitere Fälle Moderationsverfahren zur Klärung örtlicher Problemlagen durchführen. Die Industrie- und Handelskammer sowie der Einzelhandelsverband sind in der Regel einzubeziehen. Im Moderationsverfahren sollen die gutachterlichen Ergebnisse des Regionalen Einzelhandelskonzepts 2000 und die regelmäßigen Fortschreibungen des Einzelhandelskonzepts für die Region Hannover herangezogen werden.

Bei regional bedeutsamen Einzelhandelsvorhaben soll eine intensive Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung und den Partnern des „Städtenetzes Expo-Region“ erfolgen, die Ergebnisse des „Konsensprojektes großflächiger Einzelhandel im erweiterten Wirtschaftsraum Hannover“ sollen herangezogen werden.

Bestehende Bebauungspläne sollen an die geltende Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden. Baurechte für Einzelhandel in Gewerbe- und Industriegebieten sollen auch unterhalb der Schwelle zur Großflächigkeit möglichst aus-

geschlossen werden. Baurechte für Einzelhandel in sonstigen Bauflächen und Baugebieten sollen ausgeschlossen werden, wenn sie den obigen Zielaussagen widersprechen.

Die Gemeinden sollen für ihr Gebiet als weitere Grundlage der gemeindlichen Entscheidungen zur Einzelhandelsentwicklung Einzelhandelskonzepte aufstellen. Auch diese sind bei der raumordnerischen Beurteilung heranzuziehen.

D 1.6.2 Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten

01 Zur Sicherung und Schaffung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Wohnungs- und Arbeitsplatzangebotes in der Region Hannover sind von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung ausreichend Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe an den festgelegten Standorten mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und den Standorten mit der Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ zu sichern und zu entwickeln.

02 **Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind die Landeshauptstadt Hannover und die Mittelzentren. Herausgehobene Bedeutung für die Entwicklung von Wohnstätten haben für die Mittelzentren die Standorte:**

LROP B 6.07

- **Barsinghausen: Nordwest (Hartjehäuser Weg), südl. Calenberger Straße,**
- **Burgdorf: Burgdorf-Nordwest,**
- **Großburgwedel,**
- **Garbsen-Mitte,**
- **Lautzen: Rethen, Gleidingen,**
- **Langenhagen: Kaltenweide-Weiherfeld,**
- **Lehrte: Lehrte-Süd/Ost,**
- **Neustadt am Rübenberge: Neustadt-Nord/West,**
- **Springe,**
- **Wunstorf: Wunstorf-Süd/-West.**

Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten als Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen gegenüber dem Oberzentrum Hannover und den Mittelzentren haben folgende Grundzentren:

- **Hemmingen mit dem Standort Arnum,**
- **Isernhagen mit dem Standort Altwarmbüchen,**
- **Seelze mit dem Standort Seelze-Süd,**
- **Sehnde,**
- **Wedemark mit den Standorten Mellendorf und Bissendorf.**

03 In den Schwerpunkten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind seitens der Städte und Gemeinden Wohnbauflächen in ausreichendem Umfang, sozial ausgewogenem Verhältnis und unter Berücksichtigung besonderer Bedarfsgruppen bereitzustellen. Die Wohnungsbauförderung ist vornehmlich auf die o. g. Schwerpunkte auszurichten.

LROP C 1.5.04

- 04 **Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind die Landeshauptstadt Hannover und die Mittelzentren.** LROP B 6.07
- Die mit A gekennzeichneten vorhandenen bzw. entwicklungsfähigen Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind in der Landeshauptstadt Hannover: LROP C 3.1.05
- die Innenstadt und deren Randbereiche,
 - die von der Stadtbahn erschlossenen Standorte für Büros und Verwaltungen an den Hauptausfallstraßen,
 - Groß-Buchholz: Roderbruch, „Medical-Park“,
 - Linden-Süd: Hanomag-Gelände,
 - Lindener Hafen,
 - Marienwerder: Wissenschaftspark,
 - Stöcken: Schwarze Heide,.
 - Misburg-Anderten Dreiecksfläche,
 - Gewerbepark Messe/EXPO,
 - Business-Park Nord,
 - Gewerbestandort Lahe.
- Die mit A gekennzeichneten vorhandenen bzw. entwicklungsfähigen Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind in den Mittelzentren: LROP C 3.1.05
- Barsinghausen: Bantorf, Groß Munzel,
 - Burgdorf: Nord-West
 - Großburgwedel: Burgwedel West,
 - Garbsen: Garbsen-Mitte (inkl. Produktionstechnisches Zentrum), westlich und östlich Gutenbergstraße,
 - Laatzen: Rethen-Ost,
 - Langenhagen: Airport Business Park-Godshorn, Mitte (Bereich um S-Bahnhof),
 - Lehrte: Lehrte-West (GVZ),
 - Sehnde: Höver-Nord,
 - Wunstorf: Wunstorf-Eichriede.
- In der zeichnerischen Darstellung werden gewerbliche Entwicklungsbereiche von regionaler Bedeutung als „Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung“ mit der zusätzlichen Kennzeichnung A festgelegt: LROP C 3.1.05
- Langenhagen: Airport Business Park-Godshorn,
 - Lehrte: Lehrte-Ost (Immensen).
- Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im Bereich Logistik, Großhandel und produzierendes Gewerbe hat der in Nachbarschaft zum Oberzentrum Hannover gelegene grundzentrale Standort Sehnde-Höver.
- 05 In den Schwerpunkten für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sind Gewerbeflächen in einem ausreichenden Umfang unter Berücksichtigung regionalökonomischer, sozialer, ökologischer und verkehrlicher Aspekte bereitzustellen.

Unter der Voraussetzung, dass wechselseitige Nutzungsbeeinträchtigungen vermieden werden, hat die gewerbliche Innenentwicklung an zentralörtlichen und durch leistungsfähigen ÖPNV erschlossenen Standorten Vorrang gegenüber der Inanspruchnahme bisher nicht für gewerbliche Zwecke genutzter Bereiche.

- 06 Zur Sicherung und Entwicklung der Schwerpunkte für Arbeitsstätten sind geeignete Maßnahmen zur sozial- und umweltverträglichen Steuerung und Verbesserung des Wirtschaftsverkehrs, zur umweltfreundlichen und ressourcensparenden Ver- und Entsorgung und zur beruflichen Aus- und Fortbildung zu ergreifen. Dabei sind die grundsätzlich geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Auswirkungen der Entwicklung von Arbeitsstätten zu berücksichtigen.

D 1.6.3 Entwicklung ländlich strukturierter Siedlungen

- 01 **Die ländlich strukturierten Siedlungen in der Region Hannover unterhalb des Systems der zentralörtlichen Siedlungsbereiche sind als Teil der gewachsenen Siedlungsstruktur zu sichern und im Rahmen örtlicher Entwicklungsvoraussetzungen und -anforderungen zu stärken. Bei der Entwicklung der ländlich strukturierten Siedlungen sind vor allem in den landwirtschaftlich geprägten Ortsteilen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.**

LROP C 1.5.01

Es werden zwei Typen von ländlich strukturierten Siedlungen festgelegt:

- ländlich strukturierte Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung, deren Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf eine angemessene Entwicklung zu begrenzen ist,
- ländlich strukturierte Siedlungen mit der Ergänzungsfunktion Wohnen, deren Siedlungsentwicklung sich anhand ihrer Bedeutung für die regionale Entwicklung von der Eigenentwicklung abhebt.

Erweiterungen der Siedlungsgebiete sind mit den erforderlichen Wohnfolgeeinrichtungen (Kindergarten, Grundschule, Alteneinrichtung etc.) abzugleichen.

- 02 **Ländlich strukturierte Siedlungen mit der Ergänzungsfunktion Wohnen sind in der Stadt/Gemeinde die Stadt-/Ortsteile**
- **Barsinghausen**
 - Bantorf
 - Groß Munzel
 - Hohenbostel
 - Winninghausen
 - **Burgdorf**
 - Ehlershausen (wobei die forstlichen Belange besonders zu berücksichtigen sind)
 - Otze

- **Burgwedel**
 - Kleinburgwedel
 - Wettmar

- **Garbsen**
 - Horst
 - Meyenfeld

- **Gehrden**
 - Leveste
 - Lemmie

- **Isernhagen**
 - Kirchhorst

- **Lehrte**
 - Aligse
 - Ahlten
 - Immensen /Arpke (in Zuordnung zum Haltepunkt Immensen-Arpke)
 - Hämelerwald
 - Sievershausen

- **Neustadt**
 - Bordenau
 - Hagen
 - Helstorf
 - Mandelsloh
 - Mariensee

und aufgrund der besonderen Siedlungsstruktur der Stadt Neustadt nachgeordnet und behutsam:

 - Eilvese
 - Mardorf
 - Otternhagen
 - Poggenhagen
 - Schneeren

- **Pattensen**
 - Schulenburg

- **Ronnenberg**
 - Weetzen

- **Seelze**
 - Dedensen
 - Gümmer

- **Sehnde**
 - Höver

- **Springe**
 - Bennigsen
 - Eldagsen

- **Völksen**
- **Uetze**
 - **Dollbergen**
- **Wedemark**
 - **Elze-Bennemühlen**
- **Wennigsen**
 - **Bredenbeck**
 - **Sorsum**
- **Wunstorf**
 - **Steinhude/Großenheidorn**

- 03 **Der Entwicklungsspielraum der übrigen ländlich strukturierten Siedlungen mit der Funktion Eigenentwicklung besteht aus der Erfüllung des örtlichen Grundbedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen. Er wird als Basiswert in % zur vorhandenen Siedlungsfläche festgelegt. Der Basiswert beträgt 5 %.**

Eine Erhöhung des Basiswertes auf bis zu 7 % ist im Einzelfall in Abstimmung zwischen der Kommune und dem Träger der Regionalplanung dann möglich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten oder raumordnerisch begründete Bedarfe geltend gemacht werden können. Der Basiswert ist auf den Geltungszeitraum des Programms beschränkt und nicht übertragbar.

Die Region Hannover führt ein Kataster über die Entwicklung der Siedlungsfläche in den ländlich strukturierten Siedlungen.

- 04 **Zusätzliche gewerbliche Bauflächen können in begründeten Ausnahmefällen auf individuelle Anforderung gewährt werden und werden nicht auf den Basiswert angerechnet.**

D 1.7 Naturräume

- 01 Die naturräumliche Gliederung der Region Hannover, bestehend aus dem Weser-Aller-Flachland (nördlich des Mittellandkanals), den Börden (südlich des Mittellandkanals) und dem Weser-Leinebergland (südwestliches Regionsgebiet mit den Ausläufern des Weserberglandes Großer und Kleiner Deister) mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Strukturvielfalt, ist die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft. Weitere regional bedeutsame Landschaftsräume sind die zusammenhängenden Moorgebiete im Nordwesten, die Fuhrberger Wälder im Norden und das Burgdorfer Land im Osten der Region. Bei allen Planungen ist auf den Erhalt des landschaftlichen Gepräges zu achten. LROP C 1.7.03.6
LROP C 1.7.03.7
- 02 **Dem Steinhuder Meer als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung, dem Mittleren und Unteren Leinetal sowie dem Waldgebiet Gaim/Bockmerholz** LROP C 1.7.03.6

kommt dabei aus landesweiter Sicht eine besondere Bedeutung im Schutzgebietssystem zu.

D 1.8 Vorranggebiete und Vorrangstandorte

01 **In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für**

LROP B 8.01
LROP C 1.8.01

- **Siedlungsentwicklung,**
- **Freiraumfunktionen,**
- **Natur und Landschaft,**
- **ruhige Erholung in Natur und Landschaft,**
- **Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung,**
- **Rohstoffgewinnung,**
- **Trinkwassergewinnung und**
- **Hochwasserschutz**

festgelegt.

02 **In der zeichnerischen Darstellung werden Vorrangstandorte für**

LROP C 1.8.02

- **Kraftwerke,**
- **Windenergiegewinnung und**
- **Siedlungsabfalldeponien**

sowie der Vorrangstandort

- **Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen**

LROP C 1.8.02

festgelegt.

In diesen Gebieten und an diesen Standorten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dies gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung.

LROP B 8.02

D 1.9 Vorsorgegebiete

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorsorgegebiete für

LROP B 9.01

- **Natur und Landschaft,**
- **Erholung,**
- **Landwirtschaft,**
- **Forstwirtschaft,**
- **Hochwasserschutz (von der Genehmigung ausgenommen) und**
- **Rohstoffgewinnung**

festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

LROP B 9.02

D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

D 2.0 Umweltschutz allgemein

01 Ökologische und ökonomische Erfordernisse sind unter Berücksichtigung auch mittel- und langfristiger Gesichtspunkte zum Ausgleich zu bringen. Bei fortbestehenden Zielkonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Gefährdungen für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen anzunehmen sind. In der Region Hannover ist auf der Grundlage des Leitbildes und der Ziele von Raumordnung und Landesplanung weiterhin eine nachhaltige Entwicklung im Einklang mit dem Schutz der natürlichen Ressourcen zu verfolgen. In diesem Sinne sollen Nachhaltigkeitsindikatoren für die Handlungsfelder des RROP entwickelt werden, um eine kontinuierliche Abschätzung der Nachhaltigkeit tatsächlicher Entwicklungen zu ermöglichen.

LROP C 2.0.01

02 **Insbesondere durch räumliche Ordnung verschiedener Nutzungsansprüche ist sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf empfindliche Nutzungen vermieden werden. Einem Heranwachsen von Wohngebieten an emittierende Anlagen ist entgegenzuwirken. Im Interesse einer wirksamen Umweltvorsorge sind bei allen Planungen und Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen.**

LROP C 2.0.03

LROP C 2.0.04

D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

01 Natur und Landschaft sind in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen der Region Hannover so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

LROP A 2.1

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzbarkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt und
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft

als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert sind.

02 **Das vorhandene, differenzierte Schutzgebietssystem in der Region Hannover ist in seinem Bestand zu erhalten und weiter zu entwickeln. Grundlage dafür sind der Landschaftsrahmenplan sowie die kommunalen Landschaftspläne.**

03 **Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung werden in der zeichnerischen Darstel-**

LROP C 2.1.09

LROP C 2.1.10

lung als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für die räumliche Entwicklung der für die betreffenden Flächen ökologisch relevanten umliegenden Landschaftsteile.

- 04 Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, werden in der zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP C 2.1.11
LROP B 9.02
- 05 Der in der zeichnerischen Darstellung festgelegte „Naturpark Steinhuder Meer“ ist funktional zu sichern und organisatorisch zu stärken.
- 06 Gebiete, deren Landschaftsstruktur durch anthropogene Eingriffe und Nutzungen beeinträchtigt und deshalb an naturnahen Strukturen verarmt sind, sind in der zeichnerischen Darstellung als „Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ dargestellt. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes durchgeführt werden (Regionales Kompensationskataster). Diese Gebiete sollen zur großräumigen Vernetzung innerhalb des Biotopverbundsystems beitragen. LROP C 2.1.05

D 2.2 Bodenschutz

- 01 Der Boden ist als LROP C 2.2.01
LROP C 2.2.05
- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Teil des Naturhaushaltes und
 - prägendes Element von Natur und Landschaft
- zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Er ist sparsam zu verwenden.
- 02 In den wind- bzw. wassererosions- und verdichtungsempfindlichen Gebieten der Region sind angepasste, erosionsverhindernde Formen der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorzusehen, soweit sie noch nicht praktiziert werden. LROP C 2.2.06
- 03 Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten und Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung vornehmlich in der nördlichen Region sind Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden. LROP C 2.2.07
- 04 Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sind vor weiterer Inanspruchnahme weitgehend zu schützen und für eine umweltschonende Landwirtschaft zu nut- LROP C 2.2.08

zen.

- 05 **Für den Bereich der Leineniederung ist aufgrund der vorhandenen Schwermetallbelastungen ein Konzept zur Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes zu erstellen.**

D 2.3 Gewässerschutz

- 01 Zur Erhaltung ihrer ökologischen Funktionen sind ober- und unterirdische Gewässer, insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, als klimatischer Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil nachhaltig zu schützen. Der Eintrag von Fremd- und Schadstoffen in die Gewässer ist zu vermeiden oder soweit wie möglich zu verringern. **Die von der EU-Wasserrahmenrichtlinie geforderten Planungen und Maßnahmen sind durchzuführen, um den geforderten guten Zustand der Gewässer zu erreichen.** LROP C 2.3.01
LROP C 2.3.02
- 02 **Für alle natürlichen und nicht erheblich veränderten Oberflächengewässer der Region Hannover, deren Einzugsgebiete >10 km² betragen, ist mindestens ein guter ökologischer und chemischer Zustand entsprechend der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu erreichen und/oder zu erhalten. Alle übrigen Gewässer sind so zu bewirtschaften und zu unterhalten, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen Potenzials vermieden wird.** LROP C 2.3.03

D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

- 01 Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, die Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter und die Atmosphäre sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, wie z. B. elektromagnetische Strahlung) zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen, vorhandene Beeinträchtigungen sind nach Möglichkeit und Verhältnismäßigkeit abzubauen. **Auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisquellen (Emissionskataster, Umweltinformationssysteme) sind in der Region verursacherbezogene Planungen und Maßnahmen zum Abbau von schädlichen Umwelteinwirkungen durchzuführen.** LROP C 2.4.01
- 02 Zur Vermeidung von Luftverunreinigungen sind: LROP C 2.4.02
- der Ausbau und die verstärkte Nutzung des emissionsarmen öffentlichen Personennahverkehrs voranzutreiben,
 - schadstofffreie oder schadstoffarme Energieträger zu verwenden,
 - geeignete Wohngebiete verstärkt an Verbundwärmesysteme anzuschließen sowie
 - die Möglichkeiten der rationellen/regenerativen Energieerzeugung und -anwendung weitgehend auszuschöpfen.
- 03 Durch die räumliche Ordnung der Siedlungsstruktur, durch die Einhaltung sinnvoller LROP C 2.4.03

Abstände von Schadstoffemittenten zu empfindlichen Nutzungen, durch Erhalt und weitere Entwicklung klimaökologischer Ausgleichsräume (Freiräume) und weitergehende bauleitplanerische Regelungen ist ein Beitrag zur Verhinderung oder Minimierung von Schadstoffeinwirkungen zu leisten.

- 04 Die Bevölkerung ist vor schädlichem Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastung ist entgegenzuwirken. **Zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichem Lärm sind regionsweit Schallimmissionspläne zu erstellen; für die am höchsten belasteten Bereiche sind zügig wirkungsvolle Maßnahmen zur Lärminderung zu treffen.** LROP C 2.4.05
- 05 Lärminderung an der Lärmquelle (aktiver Lärmschutz) hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Lärmschutzmaßnahmen (passiver Lärmschutz). Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, sind Lärmquellen, soweit möglich, zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige, eng begrenzte Bereiche zu reduzieren. Zwischen Lärmquellen und empfindlichen Nutzungen sind ausreichende Abstände einzuhalten. In den Siedlungsbereichen sind Zonen möglichst geringer Lärmbelastung anzustreben. LROP C 2.4.06
- 06 **Zum Schutz der Bevölkerung vor erheblichen Lärmbeeinträchtigungen und Luftverunreinigungen durch den Betrieb des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen (An- und Abflugverkehr) wird im Maßstab 1:50.000 ein Siedlungsbeschränkungsbereich abschließend festgelegt. Innerhalb dieses Beschränkungsbereiches dürfen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen neue Flächen bzw. Gebiete für Wohnnutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festgesetzt werden. Das gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nrn. 1, 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 BauGB nur Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären.** LROP C 2.4.11
- 07 **Im Bereich des Militärflugplatzes Wunstorf ist ein Heranwachsen von Wohnbereichen und sonstigen lärmempfindlichen Nutzungen zu verhindern.**

D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima

- 01 Klimarelevante Emissionen in der Region sind entsprechend dem Abkommen von Kyoto bis zum Jahr 2015 um 22 % zu reduzieren. LROP C 2.5.01
- 02 Im Energiebereich sind die Emissionen insbesondere durch: LROP C 2.5.02
- rationale Energienutzung und -umwandlung,
 - Energieeinsparung,
 - Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
 - eine Erhöhung des Anteils kohlenstoffarmer gegenüber kohlenstoffreichen

- Energieträgern bei der Energieversorgung, vor allem im Wärmemarkt sowie intelligente Energienutzung durch entsprechende ressourcenschonende Bauweise.

zu mindern.

Dazu ist die „CO₂-Minderungsstudie für den Großraum Hannover – Langfassung und Fallstudien“ (1992) methodisch heranzuziehen.

Im Verkehrsbereich sind die Emissionen insbesondere durch:

- Verlagerung von Verkehrsleistungen im Straßen- und Flugverkehr auf Schiene und Wasserstraße,
- Verlagerung des individuellen auf den öffentlichen Personennahverkehr und Stärkung des Fußgänger- und Radverkehrs,
- Herabsetzung der Verkehrsleistungen durch Verkehrsvermeidung sowie
- technische Energieeinsparungen an Verkehrsmitteln

zu mindern.

Dazu ist die „CO₂-Minderungsstudie Verkehr Großraum Hannover – CO₂-Emissionen im Verkehrssektor und Szenarien zu ihrer Minderung im Großraum Hannover“ (1997) methodisch heranzuziehen.

- | | | |
|----|--|---------------|
| 03 | Klimarelevante Emissionen durch landwirtschaftliche Aktivitäten – z. B. durch Anwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, Lagerung und Ausbringung von Gülle – sind zu vermindern. | LROP C 2.5.03 |
| 04 | In dicht besiedelten Gebieten sind Freiräume zur Aufrechterhaltung des vertikalen und horizontalen Frischluftaustausches und eines gesunden Stadtklimas zu erhalten. | LROP C 2.5.05 |
| 05 | Bei der Errichtung von Deponien ist eine weitestgehende Gasfassung und Gasnutzung vorzusehen, um die klimarelevanten Emissionen von Methangasen zu reduzieren. | LROP C 2.5.06 |

D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und kulturellen Sachgüter

- | | | |
|----|--|---------------|
| 01 | Die prägenden Kulturlandschaften der Region Hannover (Weser-Aller-Flachland, Börden, Weser- und Leinebergland) einschließlich ihrer historischen und prägenden Landschaftsformen, -strukturen und Landnutzungen (z. B. Streuobstwiesen, Magerrasen, Bauerngärten, dörflichen Ruderalfluren sowie historischen Siedlungsformen) gilt es zu erhalten und als Ausdruck regionaler Identität zu bewahren und zu fördern. | LROP C 2.6.01 |
| 02 | Kulturelle Sachgüter, dazu zählen historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen sind zu sichern und zu erhalten. Im Besonderen sind dies die herausragenden Beispiele der Gartendenkmalpflege in der Landeshauptstadt Hannover | LROP C 2.6.02 |

(Herrenhäuser Gärten, Berggarten, Georgengarten usw.), Anlagen am Schloss Landestrost (Neustadt a. Rbge.), am Berggasthaus Niedersachsen (Gehrden) sowie zahlreiche Stadtparks und Gärten der Region, die in das Bewusstsein der Öffentlichkeit (Gartenregion Hannover) gerückt werden sollen.

- 03 Erweiterungen der Siedlungsstruktur sowie Erneuerungen und Umstrukturierungen im Bestand haben die gewachsenen Bezüge des Kultur- und Siedlungsraumes und die historische Bausubstanz zu berücksichtigen. LROP C 2.6.03

D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

D 3.0 Umwelt- und sozialverträgliche Entwicklung der Wirtschaft und der Infrastruktur

In der Region Hannover ist die Entwicklung der Wirtschaft und Infrastruktur so zu gestalten und zu steuern, dass

LROP C 3.0.01
LROP C 3.0.02

- eine umwelt- und ressourcenschonende Wirtschaftsweise gefördert und die natürlichen Lebensgrundlagen möglichst wenig beeinträchtigt werden,
- Erfordernisse an gesunde und sozialgerechte Lebens- und Arbeitsverhältnisse insbesondere auch für Frauen berücksichtigt werden,
- Nutzungskonflikte verhindert bzw. minimiert werden,
- dies insgesamt einer möglichst positiven regionalen Gesamtentwicklung dient und
- die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe gefördert wird.

D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

- 01 Die sehr guten Standort- und Lagevorteile der Region Hannover innerhalb Europas sind aktiv zu nutzen und weiterzuentwickeln. LROP B 4.01

Zur Verstärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Verbesserung der Wettbewerbssituation der Region Hannover sind die Ergebnisse des Hannover-Projekts (Hannoverimpuls) einzubeziehen. Die Ergebnisse in Form konkreter Projekte, die eine regionale Raumbedeutsamkeit entfalten, werden in intensiver Abstimmung mit der Wirtschaftsförderung der Region Hannover unter Beachtung der Ziele dieses Programms unterstützt und befördert.

- 02 Die besonderen Stärken der Wirtschaftsregion Hannover sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dies sind insbesondere: LROP C 3.1.03
- die Funktion der Landeshauptstadt Hannover als überregionales Dienstleistungszentrum sowie als Wissenschafts- und internationaler Messestandort,
 - das überregional und regional hervorragende Verkehrs- und Kommunikationsnetz,
 - die gute Siedlungs- und Verkehrsstruktur mit vielfältigen Standort- und Flächenangeboten für gewerbliche Nutzungen,

- das Angebot einer differenzierten Verkehrsinfrastruktur, die in hohem Grad eine Verknüpfung verschiedener Verkehrs- und Transportmittel zulässt und damit eine hohe Relevanz für Logistik und Individualverkehr hat,
- die internationale Bedeutung als Wirtschaftsstandort,
- die wissenschaftlichen Einrichtungen und institutionelle Forschung mit Schwerpunkten in den Bereichen Human- und Tiermedizin, Geo- und Raumwissenschaften, Verkehr und Produktionstechnik sowie Energie und Umweltschutz,
- die Kompetenz in den Wirtschaftsbranchen Logistik, Automobilindustrie, Produktionstechnik, Medizintechnik/Biotechnologie, Informations- und Kommunikationstechnologie und Lasertechnik,
- innovationsfähige Klein- und Mittelbetriebe,
- die überdurchschnittliche Qualifikation von Arbeitskräften,
- die gute Umweltsituation mit hohem Wohn- und Freizeitwert.

Darüber hinaus ist die in Teilbereichen einseitige Wirtschaftsstruktur durch Maßnahmen zur Ansiedlung ergänzender Branchen und Betriebe auszugleichen.

LROP C 3.1.02

03 **Die durch die Weltausstellung EXPO 2000 geschaffenen Standortvorteile sind zu nutzen und weiter zu stärken. Die sich ergebenden Nachnutzungspotenziale, insbesondere für die Fläche EXPO-Ost, sollen zur weiteren Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Region Hannover ausgeschöpft werden.**

04 Die bestehende raum- und siedlungsstrukturelle Arbeitsteilung in der Region Hannover ist zu sichern bzw. zu verbessern. Dazu gehört insbesondere die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im Oberzentrum und in den Mittelzentren.

LROP C 3.1.05

05 Bei der Nutzung von Gewerbeflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung auf eine flächensparende Erschließung, Grundstücksausnutzung und Bauweise hinzuwirken. Vor der Erschließung und Inanspruchnahme neuer Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen im Außenbereich sind die Möglichkeiten zur Wiederverwertung brachliegender und ungenutzter Industrie- und Gewerbeflächen im Innenbereich zu prüfen. In diese Prüfung sind aufgegebene militärische Anlagen ebenfalls einzubeziehen.

LROP C 3.1.04

06 Bei der Ausweisung neuer Standorte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen soll eine Kooperation der Städte und Gemeinden untereinander in Form interkommunaler Gewerbegebiete geprüft werden. Diese Möglichkeit sollte nicht nur zwischen den Kommunen in der Region Hannover, sondern auch über die Regionsgrenzen hinaus in Betracht gezogen werden.

07 **Für Betriebsverlagerungen und Neuansiedlungen sind entsprechend den sich verändernden Standortanforderungen qualitativ unterschiedliche Gewerbeflächen vorzuhalten und geeignete Standorte vorrangig an den Standorten mit Schwerpunktaufgaben für Wohn- und Arbeitsstätten zu entwickeln. Flächen mit Anschluss an das Schienennetz oder an einen Wasserweg sind besonders zu berücksichtigen.**

- 08 Im Hinblick auf die weiterhin wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind besonders geeignete Standorte für die Ansiedlung von Büro- und Verwaltungsfunktionen zu sichern und zu entwickeln.

Schwerpunkte sind

- **der Innenstadtbereich der Landeshauptstadt Hannover,**
 - **der EXPO-Park Hannover als Büro- und Dienstleistungsstandort für IT-Wirtschaft und Neue Medien,**
 - **die Standorte an der Stadtbahn bzw. S-Bahn mit Anbindung an das Hauptverkehrsstraßennetz,**
 - **zentral gelegene und über S-Bahn angeschlossene Standorte in den Mittelzentren der Region Hannover mit Ergänzungs- bzw. Entlastungsfunktion.**
- 09 Vor der Verlagerung von Betrieben aus Erweiterungs- oder Immissionsschutzgründen sind Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Betriebes am alten Standort zu prüfen. Ist dies nicht möglich, so sollen entsprechende Flächenbedarfe möglichst ortsnah befriedigt werden. Falls diese Flächenbedarfe nicht realisierbar sind, so ist eine Abwanderung aus der Region Hannover möglichst durch Angebote alternativer Standorte zu verhindern. Die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten im Sinne von Ziffer 06 sollte hierbei geprüft werden.
- 10 Die am Mittellandkanal in der Region Hannover gelegenen Häfen sind bedeutende Industrie- und Gewerbebestände, die in ihrer Funktion für die regionale Wirtschaft gesichert und gestärkt werden sollen.
- 11 In der Region Hannover sind durch geeignete Maßnahmen die Entwicklungsbedingungen für den Tourismus zu sichern und zu verbessern. Aufgrund des kulturellen und infrastrukturellen Angebotes und der naturräumlichen Voraussetzungen sollten Tourismusfunktionen vorrangig in der Landeshauptstadt Hannover sowie in den Bereichen Steinhuder Meer, Deister und Burgdorfer Land weiterentwickelt und gefördert werden. Im Bereich Steinhuder Meer und Deister sollten die Ansätze zur teilräumlichen Kooperation mit den benachbarten Planungsräumen gestärkt werden, um die Attraktivität des touristischen Angebotes kooperativ zu steigern und abgestimmte Konzepte zu entwickeln bzw. umzusetzen. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus sind mit den Belangen von Naturschutz, Landschaftspflege und Naherholung abzustimmen.
- LROP C 3.1.07

D 3.2 Landwirtschaft

- 01 Die Landwirtschaft ist in allen Teilen der Region Hannover als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig zu erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion zu sichern. Dabei ist eine flächengebundene, bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltgerecht produziert und eine artgerechte Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße zu fördern.
- LROP C 3.2.01

- 02 Gebiete mit einer relativ hohen natürlichen Ertragsqualität des Bodens werden in der zeichnerischen Darstellung als
- „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ (hohes und mittleres Ertragspotenzial) festgelegt.
- Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- 03 Die Vermarktung von Produkten aus umwelt- und tiergerechter Erzeugung ist verstärkt zu fördern. Dazu gehört insbesondere eine Unterstützung seitens der Landwirtschaftsbehörden und Interessenvertretungen bei der Koordination von Angebot und Nachfrage in der Region, um die Voraussetzungen für den regionalen Absatz umweltschonend erzeugter Produkte zu verbessern.
- 04 Agrarstrukturelle Maßnahmen, abgestellt auf die teilräumlichen Ausgangsbedingungen und Entwicklungspotenziale der Region Hannover, sollen die Wahrung bzw. Umstellung einer effektiv und umweltschonend produzierenden Landwirtschaft unterstützen. Damit verbunden sollen Maßnahmen der Flurneuordnung, der Dorferneuerung und der regionalen Strukturförderung einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung einer bedarfsgerechten Infrastrukturausstattung in den ländlichen Siedlungen leisten.

D 3.3 Forstwirtschaft

- 01 Der Wald in der Region Hannover ist zu erhalten; seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf der Grundlage des Forstlichen Rahmenplanes zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies gilt ungeachtet ihres wirtschaftlichen Nutzens insbesondere für Restwaldflächen der Calenberger und Hildesheimer Lössbörde. Auf die Erhaltung, Pflege und Entwicklung zu größerer Naturnähe sowie auf die Vergrößerung der Waldfläche ist bei allen Planungen und Maßnahmen mit Nachdruck hinzuwirken.
- 02 Die zusammenhängenden Waldflächen werden in der zeichnerischen Darstellung als „Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft“ festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- Waldflächen, die für die Erholung bedeutsam sind, werden je nach Gewichtung als „Vorranggebiet für ruhige Erholung“ oder als „Vorsorgegebiet Erholung“ festgelegt.**
- 03 Zur Erhöhung des Waldanteils und zur Vernetzung kleinerer Restwaldflächen werden „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ festgelegt.

- 04 **Waldränder und ihre Übergangszone sind aufgrund ihrer ökologischen Funktion und ihrer Erlebnisqualität grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten.** Als Richtwert gilt ein Abstand von 100 m. Ist dies aufgrund vorhandener, angrenzender Bebauung nicht möglich, so sind mit den Forstbehörden abzustimmende Mindestabstände einzuhalten, die der Qualitätssicherung, vor allem aber der Gefahrenabwehr (Brandschutz, Windwurf) Rechnung tragen.

LROP C 3.3.02

- 05 Eingriffe und Belastungen (Immissionen), die die allgemeine Leistungsfähigkeit der Wälder erheblich oder auf Dauer beeinträchtigen, sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Unvermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen zu kompensieren.

LROP C 3.3.06

D 3.4 Rohstoffgewinnung

- 01 **Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind. Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig abzubauen.**

LROP C 3.4.01

- 02 **Für den Abbau oberflächennaher, wertvoller Rohstoffvorkommen werden in der zeichnerischen Darstellung auf der Grundlage aktueller Rohstoffsicherungskarten „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ festgelegt. Auf diese Gebiete, die die kurz- bis mittelfristige Bedarfsdeckung berücksichtigen, ist der Abbau möglichst zu konzentrieren.** Für den längerfristigen Abbau (Erweiterungen und Neuaufschlüsse) werden „Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung“ festgelegt.

LROP C 3.4.03

In der zeichnerischen Darstellung wird für das Südliche Leinetal, das Wietzetal und den Bereich der Brelinger Berge ein „Gebiet für Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung“ festgelegt. In diesen Gebieten ist die Rohstoffgewinnung nur in den festgelegten „Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung“ möglich.

Die Kalkmergellagerstätte im Bereich Wunstorf, Mittellandkanal, BAB 2 ist über den genehmigten Bereich hinaus zu sichern und ggf. in das Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen.

- 03 **Zur geordneten, räumlichen und zeitlichen Steuerung des Bodenabbaues werden für die „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ Lehrte-Steinwedel und Uetze-Südwest Zeitstufen festgelegt. Danach ist die Zeitstufe II erst in Anspruch zu nehmen, wenn das Gebiet der Zeitstufe I abgebaut ist.**

LROP C 3.4.07

- 04 **Der industrielle Torfabbau im Bereich des Toten Moores ist auf bestehende Abbaurechte zu beschränken. In dem gemäß Niedersächsischen Moorschutzprogramm besonders schützenswerten Bereichen ist auf eine vorzeitige Beendigung des Bodenabbaus hinzuwirken.**
- 05 Soweit keine besonderen Folgenutzungen durch überlagernde Darstellungen festgelegt sind, ist eine Wiedereingliederung der Abbaubereiche in die Landschaft vorzusehen.

D 3.5 Energie

- 01 Die Energieversorgung in der Region Hannover ist so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und Verteilung ausgeschöpft werden. LROP C 3.5.01
- 02 Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung haben Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten in der Region Hannover sind auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbarer Energien zu errichten. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen wobei eine Leistung von 400 MW bis zum Jahr 2020 anzustreben ist. LROP C 3.5.02
- 03 Die Energieversorgung ist mit der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur in Einklang zu bringen. Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sind auszuschöpfen.
- 04 **Als „Vorrangstandorte für regional bedeutsame (Heiz) Kraftwerke“ werden in der zeichnerischen Darstellung die Standorte Linden, Stöcken und Herrenhausen sowie das Abfallbehandlungszentrum Hannover-Lahe festgelegt.**
- 05 **Für die Nutzung der Windenergie in der Region Hannover werden in der zeichnerischen Darstellung „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“ festgelegt. Raumbedeutsame Anlagen sind in den Städten und Gemeinden auf folgende Standorte zu konzentrieren:** LROP C 3.5.05
- Barsinghausen/Seelze
 - Mühlenberg
 - Burgdorf
 - Otze/Schillerslage
 - Ehlershausen
 - Burgwedel
 - Fuhrberg
 - Gehrden
 - Leveste-West
 - Hannover

- Kronsberg
- Hemmingen
 - Hemmingen/Pattensen-West
- Isernhagen
 - Neuwarmbüchen
- Laatzen
 - Meerberg
- Lehrte
 - Hämelerwald-Süd
 - Lehrte/Sehnde
- Neustadt am Rübenberge
 - Büren/Bevensen
 - Laderholz
 - Wulfelade/Lohberg
 - Mandelsloh
 - Suttorf
- Pattensen
 - Pattensen Süd-Ost
 - Schulenburg
- Sehnde
 - Hohenfels
 - Klein-Lobke
- Springe
 - Medefelder Berg
- Uetze
 - Uetze Nord-Ost
 - Uetze-Südwest
 - Hänigsen-Süd
 - Schwüblingsen/Arpke/Edemissen
- Wedemark
 - A 7/Elze
- Wennigsen
 - Vörier Berg
- Wunstorf
 - nördl. Bokeloh

Zusätzlich zu den oben genannten Windparks werden folgende „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“ für große Einzelwindkraftanlagen festgelegt:

- Barsinghausen
 - Bantorf, nördl. Gewerbegebiet
- Garbsen
 - Autobahnraststätte.

Die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen ist nur in den festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ möglich. Die Anlagenleistung sollte dabei mindestens 1,5 MW je Anlage betragen.

In den festgelegten „Vorrangstandorten für Windenergiegewinnung“ ist eine Anlagenerneuerung („Repowering“) zum Erhalt bzw. zum Ausbau der Windenergienutzung grundsätzlich möglich.

Bei der Standortnutzung sind Belange des Umweltschutzes, im Besonderen des Immissionsschutzes und des Landschaftsbildes bezüglich des Anlagenabstandes zu benachbarten Siedlungsbereichen und Schutzgebieten und der Anlagenhöhe zu berücksichtigen. Ggf. sind hier Einschränkungen der Nutzung durch Begrenzung der Anlagenzahl und der Anlagenhöhe vorzusehen.

Für den mit der Errichtung größerer Anlagen bzw. von Windparks verbundenen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Bei der Nutzung der „Vorrangstandorte für Windenergiegewinnung“ im Grenzbereich der Region ist eine Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung herzustellen.

- 06 In der zeichnerischen Darstellung sind „Ertleitungen“, „Umspannwerke“ und „Anlagen zur Speicherung von Primärenergie“ festgelegt.

D 3.6 Verkehr und Kommunikation

D 3.6.0 Verkehr allgemein

- 01 Die Verkehrsinfrastruktur soll in bedarfsgerechter und umweltschonender Weise alle Teilräume der Region Hannover und benachbarter Bereiche erschließen, miteinander verbinden und mit der angestrebten Raumstruktur in Einklang stehen. Die Einbindung der Region Hannover in das deutsche und internationale Verkehrs- und Kommunikationsnetz soll gesichert und verbessert werden. Auf eine Verkehrsvermeidung sowie die Verkehrsverlagerung auf umweltverträglichere Verkehrsträger und aufgabengerechte Abstimmung und Verknüpfung aller Verkehrssysteme untereinander soll im Interesse einer umweltfreundlichen und zugleich wirtschaftlichen Verkehrsentwicklung hingewirkt werden. Die Weiterentwicklung der einzelnen regionalen Verkehrssysteme soll die angestrebte zentralörtliche Raum- und Siedlungsstruktur (Einheit von Siedlung und Verkehr) unterstützen. LROP A 3.6
- 02 Die innerregionale Verkehrsentwicklung soll durch wohnortnahe Befriedigung der Alltagsbedürfnisse der Menschen auf Verkehrsmittel hingelenkt werden, die die Umwelt am wenigsten belasten. Die Siedlungsentwicklung ist darauf auszurichten, unnötige Verkehre zu vermeiden und damit den Wegeaufwand zu verringern. LROP C 3.6.0.01
- Das Angebot an Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsmitteln muss der Bevölkerung den Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsangebot, zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen, zu den Freizeitangeboten und Erholungsgebieten ermöglichen. Den unterschiedlichen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen von Frauen und Männern sowie von verschiedenen Bevölkerungsgruppen, wie die der Kinder, der Behinderten und der Älteren ist Rechnung zu tragen. LROP C 3.6.1.04
- 03 Bei der Verkehrsbedienung in der Region Hannover ist eine sachgerechte und umweltschonende Aufgabenteilung und Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsträger und -mittel anzustreben. Bei der Verkehrsentwicklung ist anzustreben, dass LROP C 3.6.0.02

der Anteil des Umweltverbundes (Fußgänger- und Radverkehr, ÖPNV) steigt.

Es ist darauf hinzuwirken, dass bei einer Wahlmöglichkeit zwischen Verkehrsmitteln im Personen- und Güterverkehr die jeweils wirtschaftlichste, umweltschonendste, energiesparendste und sicherste Alternative gefördert wird.

- 04 Der Güterfernverkehr soll in verstärktem Umfang auf Schiene und Wasserstraße verlagert werden. Dazu sind geeignete Verknüpfungspunkte zwischen Güternah- und -fernverkehr sowie zwischen den Verkehrsträgern vorzuhalten. LROP C 3.6.0.03

Das Güterverkehrszentrum (GVZ) der Region Hannover ist am Standort Lehrte festgelegt und zu realisieren. Ergänzend dazu sind die städtischen Häfen der Landeshauptstadt Hannover und der Standort Wunstorf in die GVZ-Konzeption zu integrieren.

- 05 Grundlage für ein leistungsfähiges, koordiniertes Verkehrsnetz soll ein integriertes regionales Verkehrsentwicklungskonzept für die Region Hannover sein, das die Aufgabenteilung aller Verkehrsträger sinnvoll koordiniert und vorausschauende Planungen bei der Verkehrsabwicklung ermöglicht. In diesem Zusammenhang sind die vorhandenen Verkehrsentwicklungspläne zu koordinieren und auf einen einheitlichen Stand zu bringen. Weiterhin ist ein regionales Verkehrsmanagement- und -informationssystem vorzuhalten.

Den Rahmen für die angestrebte Entwicklung des ÖPNV bildet der Nahverkehrsplan.

D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

- 01 Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) in der Region Hannover ist zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr weiterzuentwickeln. Die Verkehrsbedienung und die vorhandene und angestrebte Siedlungsstruktur sind hierauf abzustimmen. Die Verkehrsbedienung durch den öffentlichen Verkehr soll vor dem motorisierten Individualverkehr Vorrang erhalten. Hierzu ist ein Bedienungsangebot des schienen- und straßengebundenen ÖPNV mit angepassten Angeboten auch außerhalb der Hauptverkehrszeiten vorzuhalten. Das überwiegend radial ausgerichtete Schienennetz ist durch ein Angebot tangentialer Verkehrslinien zu ergänzen. Eine Verbesserung der Verknüpfung zwischen Schienen- und Bussystem durch fahrgastfreundliche Umsteigeanlagen und Anschlusssicherung ist vorzusehen. LROP C 3.6.1.01
- 02 In der Region Hannover ist der Verkehrsverbund zu stärken und den Bedürfnissen entsprechend auszubauen. Im Verkehrsverbund ist auf die Umsetzung regionalplanerischer Ziele hinzuwirken. Dies gilt auch hinsichtlich eines einheitlich gestalteten Verkehrsangebotes, eines Gemeinschaftsfahrplans, eines einheitlichen Tarifsystems und eines einheitlich gestalteten Fahrgastinformationssystems. Gemeinsam mit den angrenzenden Aufgabenträgern des ÖPNV und SPNV ist auf den Zusammenschluss zu einem erweiterten Verkehrsverbund hinzuwirken. LROP C 3.6.1.01
LROP C 3.6.1.03

- 03 In der Region Hannover sind Verbesserungen im regional bedeutsamen Straßennetz mit den Belangen des ÖPNV abzustimmen. Ein konkurrierender Ausbau von Straßen parallel zum ÖPNV soll vermieden werden. Eine Beschleunigung des straßengebundenen ÖPNV ist zu fördern. Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den ÖPNV ist durch städtebauliche, verkehrliche und ordnungspolitische Maßnahmen zu unterstützen. LROP C 3.6.1.02
- 04 **In der Region Hannover ist vorrangig der schienengebundene ÖPNV zu sichern und zur Bewältigung großer Verkehrsmengen weiter auszubauen. Folgende Strecken einschließlich der Herrichtung der Stationen sind zur Verbesserung des Gesamtangebotes für den S-Bahnbetrieb auszubauen:** LROP C 3.6.1.03
- **Hannover Hbf. - Wunstorf - Nienburg/Minden (Streckenausbau im Abschnitt Seelze - Wunstorf),**
 - **Hannover Hbf. - Lehrte - Hildesheim (Streckenausbau im Abschnitt Lehrte - Hildesheim; behindertengerechter Ausbau der Station Sehnde am verlegten Standort),**
 - **Hannover Hbf. - Hannover-Messe/Laatzten-Hildesheim,**
 - **Hannover Hbf. - Hannover-Linden (Errichtung von drei Umsteigestationen zwischen S-Bahn und Stadtbahn).**
- Zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sind an folgenden Stationen die vorhandenen Verkehrssysteme zu verknüpfen:**
- **Hannover - Linden,**
 - **Hannover - Waldhausen,**
 - **Hannover - Braunschweiger Platz,**
 - **Hannover - Steintor,**
 - **Hannover - Hauptbahnhof.**
- 05 Das Bahnhofsumfeld der Stationen des SPNV soll bezüglich der Neunutzung der Altimmobilien und Restflächen der Bahn, der Ausschöpfung der Siedlungspotenziale im Umfeld der Bahnhöfe und Haltepunkte und der Umfeldentwicklung verbessert werden. Hier ist ein enges Zusammenarbeiten von Städten und Gemeinden, Region und Verkehrsunternehmen erforderlich.
- 06 Das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Schienennetz einschließlich der Bahnhöfe, der Haltepunkte und deren Funktionen bei der Verknüpfung der ÖPNV-Verkehrssysteme ist in der Weise weiterzuentwickeln, dass die Abhängigkeit des Nahverkehrs vom Personenfern- und Güterverkehr weitgehend abgebaut, die Attraktivität des Angebotes verbessert und die Siedlungsbereiche besser erschlossen werden. Dabei sind die benachbarten Aufgabenträger des SPNV, die an die Region Hannover angrenzenden Landkreise und die Städte des Städtenetzes EXPO-Region Hannover zu berücksichtigen. LROP C 3.6.1.02
- 07 **Zur Verknüpfung von Öffentlichem Personennahverkehr und Individualverkehr und Verbesserung des Angebotes werden in der zeichnerischen Darstellung P+R- und B+R-Plätze festgelegt, für die eine Flächenvorsorge zu treffen ist.**

08 **In der Region Hannover ist das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Stadtbahnnetz zur Anbindung nicht erschlossener Gebiete auszubauen. Dies gilt für die Verlängerung der Stadtbahnstrecken bzw. den Streckenausbau**

- **A-Nord: Altwarmbüchen und Misburg.**

Ein Ausbau vorhandener Stadtbahnstrecken ist erforderlich für die Strecken

- **A-Nord: Podbielskistraße,**
- **A-Süd: Ricklinger Stadtweg,**
- **A-West: Waterloo - Endpunkt Empelde,**
- **B-Süd: Rethen,**
- **C-Nord: Schulenburger Landstraße (Hainholz),**
- **C-Ost: Tiergartenstraße,**
- **C-West: Hogrefestraße – Stöcken.**

Zu den weiteren geplanten Maßnahmen gehören:

- **A-Süd: Hemmingen - Arnum und**
- **C-West: Garbsen - Mitte.**

Mit einer langfristigen Perspektive sind folgende Projekte zu prüfen:

- **A-Nord/B-Nord: Querspange Alte Heide - Bothfeld,**
- **B-Nord: Verlängerung Langenhagen - Neue Bult,**
- **B-Süd/D-Süd: Querspange Laatzen,**
- **D-Innenstadt: Goetheplatz - Südstadt/Zoo,**
- **C-Nord/C-West: Spange Nordstadt.**

Für diese Vorhaben sind Flächenoptionen zu sichern.

Darüber hinaus sind langfristig zusätzlich folgende Stadtbahnverlängerungen denkbar, die in der zeichnerischen Darstellung mit einem Pfeil versehen sind:

- **A-Süd: Arnum-Süd,**
- **A-Süd: Pattensen,**
- **A-Nord: Altwarmbüchen-Schulzentrum und**
- **C-Ost: Sehnde.**

09 Das Netz des schienengebundenen Nahverkehrs wird entsprechend der angestrebten Siedlungsstruktur durch den Busverkehr ergänzt. Wo Schienenstrecken in den regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsgebieten nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, sind hochklassige Bussysteme als Alternative zu prüfen.

10 In den ländlich strukturierten Teilräumen der Region Hannover ist eine qualitativ angemessene Verkehrsbedienung (Mindestbedienstungsstandard) sowie eine bedarfsgerechte Linienführung und Fahrplangestaltung sicherzustellen.

LROP C 3.6.1.05

11 Die Anbindung von Erholungsgebieten, Friedhöfen sowie Sport- und Freizeitanlagen ist durch den ÖPNV zu sichern und nach Möglichkeit zu verbessern.

LROP C 3.6.1.06

D 3.6.2 Schienenverkehr

- 01 Der Schienenverkehr ist sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr weiter zu verbessern und so zu entwickeln, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann. LROP C 3.6.2.01
- Das vorhandene Eisenbahnnetz ist zu erhalten und stetig auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau zu bringen. Aus- und Neubaumaßnahmen sind dort erforderlich wo Kapazitätsengpässe auftreten.
- 02 Die Qualität der Bedienung im SPNV ist zu sichern und weiter zu erhöhen. Die Erreichbarkeit der Oberzentren, der Mittel- und Grundzentren mit hohem Fahrgastaufkommen sowie die Anschlüsse in den Umsteigebahnhöfen sind zu verbessern. LROP C 3.6.2.03
- Der Personennahverkehr ist durchgängig vom Fern- zum Nahverkehr in einem abgestuften und aufeinander abgestimmten System von ICE, EC/IC, RE, RB sowie S-Bahnen vorzuhalten.
- 03 **In der zeichnerischen Darstellung ist das zu sichernde und auszubauende Schienennetz der Deutschen Bahn AG einschließlich Güteranschlussgleisen festgelegt. Folgende Eisenbahnstrecken sind neu- bzw. auszubauen:** LROP C 3.6.2.06
- **Hannover - Hamburg/Bremen (sog. Y-Trasse),**
 - **Knoten Hannover (Hauptbahnhof),**
 - **Lehrte - Hamburg,**
 - **Seelze - Minden.**
- 04 Bedienungsqualität und Kapazität im Güterverkehr sind weiter zu erhöhen. LROP C 3.6.2.04
- 05 Für die Stärkung des Schienengüterverkehrs ist eine Sicherung und Förderung vorhandener Gleisanschlüsse und Industrie-Stammgleise an geeigneten Standorten zu gewährleisten.
- 06 Höhengleiche Bahnübergänge sind möglichst zu beseitigen. LROP C 3.6.2.01
- 07 Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes der Bevölkerung in der Nähe von Schienenstrecken sind nicht nur beim Neubau, sondern auch bei der Leistungssteigerung des bestehenden Streckennetzes zu berücksichtigen. LROP C 3.6.2.02

D 3.6.3 Straßenverkehr

- 01 Das bestehende überregionale und regionale Straßennetz erschließt die Region Hannover grundsätzlich ausreichend. Erweiterungen des Netzes sollten nur dann LROP C 3.6.3.01

in Erwägung gezogen werden, wenn

- die Verkehrssicherheit gefährdet ist,
- die Lebens- und Aufenthaltsqualität in bestehenden Siedlungsgebieten durch eine Ortsumgehung nachhaltig erhöht werden kann,
- durch den Abbau eines Verkehrsengpasses im Einzelfall eine Verbesserung aller am Verkehrsgeschehen Beteiligter erreicht werden kann oder
- der straßengebundene ÖPNV durch solche Maßnahmen sichergestellt wird und verbessert werden kann.

02 Qualitätsverbesserungen im überregional und regional bedeutsamen Straßennetz haben die Belange des ÖPNV zu berücksichtigen, damit

- konkurrierende Parallelverkehre zulasten des ÖPNV vermieden werden und
- Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV gefördert werden.

Ausbaustandards der Querschnitts- und Knotenpunktsgestaltung sind der jeweiligen Funktion der Straße angemessen zu berücksichtigen und haben sich an den Kriterien

- Verkehrssicherheit,
- minimale Flächeninanspruchnahme,
- Schutz empfindlicher Natur- und Landschaftsräume und
- Emissionsreduzierung des Straßenverkehrs

zu orientieren.

03 **In der zeichnerischen Darstellung werden „Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung“ und „Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung“ festgelegt.**

Vorhandene und geplante Straßen, die raumordnerisch abgestimmt sind, werden mit „vorhanden, zu sichern oder raumordnerisch abgestimmte Planung“ gekennzeichnet.

Folgende Straßenplanungen, die noch nicht raumordnerisch abgestimmt sind (Trassenführung, Umweltverträglichkeit), werden mit der Kennzeichnung „erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung“ versehen:

- Verlegung der L 460 (Ortsumfahrung Gestorf),
- Verlegung der B 442 (Ortsdurchfahrt Neustadt a. Rbge.),
- Verlegung der B 443 (Ortsumfahrung Koldingen),
- Verlegung der B 65 zwischen Wichtringhausen und Ronnenberg (Ortsumfahrung Nordgoltern, Göxe, Ditterke, Everloh).

Der Ausbau der B 6 zwischen Neustadt a. Rbge. und Nienburg/Weser erfolgt im Zuge der bestehenden Trasse.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Nordwesten der Landeshauptstadt Hannover (B 6, B 441) und im Bereich der Stadt Seelze (Anbindung Seelze-Süd, Heisterberg über die B 441) und Entlastung der Ortsdurch-

fahrt Letter (L 395) ist die Option (Flächenvorsorge) einer Verknüpfung der B 441 mit der B 6 im Bereich Ahlem und Hannover-Herrenhausen (Leinequerung entlang Gleisbogen Güterumgehungsgleis) zu sichern.

Die weitgehend ortsdurchfahrtsfreie Verbindung Lauenau (BAB 2) – Hildesheim (BAB 7) hat wesentliche Lärmentlastungsfunktion für die Ortsdurchfahrten im Süden der Region Hannover.

- 04 Um die Erholungsfunktion „Ruhe“ des Gebietes des Großen Deisters zu fördern, soll der von den Straßen B 65, K 231, B 217 und L 421 umschlossene Raum möglichst fernverkehrsfrei gehalten werden. Die Beschilderung ist dem anzupassen.

D 3.6.4 Schifffahrt

- 01 **In Ergänzung des Ausbaus des Mittellandkanals ist der Ausbau der Häfen und der Stichkanäle unter Berücksichtigung der Aspekte der Umweltverträglichkeit und der wirtschaftlichen Vertretbarkeit durchzuführen.** LROP C 3.6.4 05
- 02 Beim Ausbau der Stichkanäle ist die Naherholungsfunktion durch geeignete Maßnahmen zu sichern bzw. wiederherzustellen.
- 03 **Für den Sportbootverkehr werden in der zeichnerischen Darstellung „Standorte für Sportboothäfen“ festgelegt, die im Sinne der Naherholungsqualitäten zu sichern sind.**

D 3.6.5 Luftfahrt

- 01 **Für die Entwicklung des Landes und der Region Hannover ist der Anschluss des Verkehrsflughafens Hannover-Langenhagen an den interkontinentalen und internationalen Luftverkehr sicherzustellen. Der Luftverkehr ist in ein integriertes Gesamtverkehrskonzept einzubinden und insbesondere mit dem Schienenverkehr zu verknüpfen.** LROP C 3.6.5.01
- 02 **Der Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen wird als Vorrangstandort festgelegt. Sein Ausbaustandard und der bestehende Anschluss an den internationalen und interkontinentalen Luftverkehr sind zu sichern. Die Funktionsfähigkeit des Verkehrsflughafen Hannover darf nicht durch das Heranwachsen von Wohnbebauung behindert werden.** LROP C 3.6.5.02
- 03 Die Umweltbelastung durch den Flugverkehr ist zu reduzieren. **Die An- und Abflugrouten für den Luftverkehr sind unter Lärmschutz- und Sicherheitsgesichtspunkten mit der Siedlungsstruktur so abzustimmen, dass die Lärmbelastung für die Bevölkerung vermieden bzw. minimiert wird.** LROP C 3.6.5.01
LROP C 3.6.5.04

- 04 **Die für den Flugsport bestehenden Landeplätze in Burgdorf-Ehlershausen und auf dem Gelände des Militärflughafens Wunstorf-Großenheidorn sind zu sichern.**

D 3.6.6 Fußgänger- und Fahrradverkehr

- 01 Bei der räumlichen Entwicklung sind die Bedürfnisse der Zufußgehenden sowie der Radfahrenden insbesondere durch den Ausbau eigener, zusammenhängender Fuß- und Radwegenetze zu berücksichtigen. LROP C 3.6.6.01
- 02 Das für den Berufs-, Ausbildungs-, Einkaufs- und Freizeitverkehr vorhandene Radwegenetz der Region ist zu verknüpfen und weiterzuentwickeln sowie an den ÖPNV und das überregionale Radwegenetz anzubinden. LROP C 3.6.6.02
- Der Ausbau von Radwegen entlang der klassifizierten Straßen erfolgt auf der Grundlage des Radwegeplanes Niedersachsen (Teil Region Hannover).
- 03 **Zur Sicherung und Entwicklung der Naherholungsqualitäten ist das qualifizierte regionale Radwegenetz vorrangig zu entwickeln und möglichst einheitlich zu beschildern (s. Erläuterungskarte 11 „Erholung/Regionales Radwegenetz“).**
- 04 Die gesicherte Fahrradverwahrung an den Schnittstellen des Bike-and-Ride-Netzes ist zu verbessern.

D 3.6.7 Information und Kommunikation

- 01 Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region Hannover sowie zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen sind die Potenziale der Informationstechnik in den Bereichen Telekommunikation, Medien, Verkehrstelematik und Bildung auszu-schöpfen. LROP 3.6.7.01
- 02 Richtfunkverbindungen und Sendemasten sind so zu planen, dass Beeinträchtigungen für Siedlungsbereiche vermieden werden können; Mehrfachnutzungen auch von verschiedenen Anbietern und Systemen sind vorzusehen. LROP C 3.6.7.02

D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

- 01 Die in der Region Hannover vorhandenen vielfältigen Einrichtungen und Angebote zur Bildung, zur Kultur und für Soziales sowie zur Forschung und Entwicklung sind als wesentliche Bestandteile der öffentlichen Versorgungsstruktur und Funktion der überregionalen Standortqualität zu erhalten und bedarfsgerecht zu entwickeln. LROP C 3.7.01
- 02 Das schulische und außerschulische Bildungsangebot einschließlich das der öffentlich verantworteten Weiterbildung ist als bedeutender Standortfaktor bei LROP C 3.7.02

langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung der Region zu sichern und zukunftsorientiert zu gestalten. Standorte allgemeiner und berufsbezogener Bildungseinrichtungen und -angebote sind zentralörtlich so zu lokalisieren, dass sie die besonderen Mobilitätsbedürfnisse der Nutzenden, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, berücksichtigen und in zumutbarer Zeit und sicher mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln zu erreichen sind.

- | | | |
|----|--|---------------|
| 03 | Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Region sind als herausragende Standortfaktoren für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Region zu fördern und zu stärken. | LROP C 3.7.04 |
| 04 | Die kulturelle Infrastruktur und das kulturelle Angebot der Region ist zu sichern und zu verbessern. | LROP C 3.7.05 |
| 05 | Das Netz der sozialen Einrichtungen ist in den Zentralen Orten zu bündeln, um für möglichst viele Bevölkerungsgruppen ein erreichbares und vielseitiges Angebot zu erhalten. Dezentrale Versorgungsstrukturen sind in den Bereichen, ggf. durch mobile Einrichtungen und Dienste zu schaffen, in denen soziale Versorgung möglichst wohnortbezogen und wohnungsnah erfolgen soll. | LROP C 3.7.11 |

D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

- | | | |
|----|---|---------------|
| 01 | Das differenzierte System der Naherholung in der Region Hannover wird den Erholungsbedürfnissen aller Bevölkerungsgruppen weitgehend gerecht und ist entsprechend zu sichern und planvoll weiterzuentwickeln. Dabei kommt insbesondere der wohnungsnahen Erholung eine besondere Bedeutung zu. | LROP C 3.8.01 |
| 02 | In der zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ festgelegt, die wegen ihrer landschaftlichen Qualität und/oder ihrer unmittelbaren Zuordnung zu Siedlungsbereichen für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungsuchenden zu sichern und zu entwickeln sind. An geeigneten Standorten sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen zu konzentrieren. | LROP C 3.8.04 |
| | In der zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ festgelegt, die wegen ihrer besonderen landschaftlichen Attraktivität Erholungsuchenden grundsätzlich zugänglich und einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten sind. Durch die Erholungsnutzung sind schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen. | |
| 03 | In der zeichnerischen Darstellung werden „Vorsorgegebiete für Erholung“ festgelegt. Diese Gebiete sind in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für die landschaftsorientierten Erholungsgebiete Steinhuder Meer, Deister, Leine- und | LROP C 3.8.04 |

Wietzetal, Fuhrberger Wälder, Burgdorfer Holz und Hämeler Wald. In den Gebieten ist die landschaftsgebundene Erholung nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

- 04 Innerhalb des Freiraumsystems der Region Hannover hat die Naherholung einen besonders hohen Stellenwert, weil die Freiraumsicherung im verdichteten Siedlungsbereich im besonderen Maße zur Erhaltung der natürlichen Lebensbedingungen und damit zur Möglichkeit der wohnortnahen Erholung und Freizeitbetätigung beiträgt. LROP C 3.8.03

Zur dauerhaften Inwertsetzung des Freiraums sind Maßnahmenkonzepte zu entwickeln, vorhandene Fördermittel auf die Weiterführung begonnener Schwerpunktprojekte zu konzentrieren sowie vorhandene Potenziale in Form einer regionalen Gartenschau 2008 zu bündeln und durch zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zu unterstützen.

- 05 Als Beitrag der Naherholung zum Klimaschutz sind alle Maßnahmen zu fördern, die zu einer Entlastung des jetzt noch überwiegenden motorisierten Erholungsverkehrs führen. Dazu zählen insbesondere eine stärkere Einbindung des öffentlichen Nahverkehrs in die Erschließung der Erholungsgebiete, die Verbesserung des Radwegenetzes, hauptsächlich in Form von regionalen Ringwegen verschiedener Radian sowie ihre radiale Verbindung mit dem Siedlungskern der Region. LROP C 3.8.02

- 06 Für die Erschließung und Verbindung von Erholungsgebieten sowie deren Anbindung an Siedlungsschwerpunkte und an Haltestellen des SPNV ist ein regional bedeutsames Radwanderwegenetz für den Freizeitverkehr entwickelt worden (s. Erläuterungskarte 11 „Erholung/Regionales Radwegenetz“). LROP C 3.8.02

Teile des Steinhuder Meeres, des Altwarmbüchener Sees und des Maschsees werden in der zeichnerischen Darstellung als „Fläche für den Wassersport“ festgelegt. Sie sind dem nichtmotorisierten Wassersport vorbehalten.

Erholungsaktivitäten dürfen die Gewässerqualität und die für den Naturschutz wertvollen Wasser- und Uferflächen nicht beeinträchtigen; dies gilt insbesondere für das „International bedeutsame Feuchtgebiet Steinhuder Meer“.

- 07 Regional bedeutsame Sport- und Freizeitanlagen, insbesondere solche, die entweder flächenbeanspruchende oder besucherintensive Auswirkungen haben, wie Golfplätze und Freizeitcenter, sind durch eine regionale Standortplanung auf solche Räume zu lenken, die die Voraussetzungen einer umweltverträglichen Nutzung bieten.

- 08 **In der Region Hannover werden die Städte und Gemeinden Hannover, Burgdorf, Barsinghausen, Springe, Wennigsen, Uetze sowie die Ortsteile Neustadt-Mardorf und Wunstorf-Steinhude als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ festgelegt.** LROP C 3.8.06

D 3.9 Wasserwirtschaft

D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein

Die Gewässer sind in umweltverträglicher Weise so zu nutzen, zu unterhalten und zu bewirtschaften, dass sie ihre vielfältigen Funktionen erfüllen können. Entsprechend den Erfordernissen der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind für die Gewässer in der Region Hannover Maßnahmen- und Bewirtschaftungspläne aufzustellen und bis 2015 umzusetzen. Bis zur Aufstellung dieser Pläne dienen

LROP C 3.9.0.01

- der Wasserwirtschaftliche Rahmenplan Untere Leine,
- der Bewirtschaftungsplan Leine,
- der Abwasserbeseitigungsplan Untere Leine,
- der Abwasserbeseitigungsplan Mittelweser, Große Aue, Ochtum

als Grundlage für wasserwirtschaftliche Entscheidungen.

D 3.9.1 Wasserversorgung

01 Zur Deckung des Wasserbedarfs in der Region Hannover sind vorrangig die regional und lokal bedeutsamen Grundwasservorkommen zu nutzen. Die Versorgung ist grundsätzlich durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten. Funktionstüchtige kleine Wasserwerke sollen erhalten bleiben. Hierzu sind insbesondere die kleinräumigen Wasserdargebote im Südwesten der Region zu sichern und im Verbund zu nutzen.

LROP C 3.9.1.01
LROP C 3.9.1.06

02 **Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ festgelegt. Für alle Wassergewinnungsanlagen sind Wasserschutzgebiete auszuweisen.**

LROP C 3.9.1.07

03 Dem Wasserbezug aus nicht ausgeschöpften Entnahmerechten ist Vorrang vor der Neuerschließung zu geben.

04 Auf eine sparsame Verwendung von Wasser ist hinzuwirken. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen. In der landwirtschaftlichen Feldberegnung sind die Einsparpotenziale aus der modernen Beregnungstechnik zu nutzen.

LROP C 3.9.1.04

D 3.9.2 Abwasserbehandlung

01 Abwässer sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über die Behandlung kommunalen Abwassers zu reinigen. Die Abwasserreinigung muss mindestens den Stand der Technik einhalten. Örtlich ergeben sich weitergehende immissionsbezogene Anforderungen des Gewässerschutzes. Gefährliche Inhaltsstoffe

LROP C 3.9.2.01

sind möglichst zu vermeiden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie am Abfallort vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen zu verringern. Dies gilt gleichermaßen für Direkt- wie für Indirekteinleiter.

- 02 **Gemäß Abwasserbeseitigungsplan „Untere Leine“ sind in der zeichnerischen Darstellung Abwasserbehandlungsanlagen von überörtlicher Bedeutung als „Zentrale Kläranlagen“ festgelegt. Es handelt sich um die Kläranlagen Hannover-Herrenhausen, Gümmerwald, Barsinghausen, Burgdorf, Großburgwedel, Langenhagen, Lehrte, Neustadt-Basse, Neustadt-Empede, Neustadt-Helstorf, Neustadt-Mardorf, Pattensen, Sehnde, Springe, Springe-Bennigsen, Springe-Eldagsen, Uetze, Uetze-Dollbergen, Uetze-Hänigsen, Wedemark-Bissendorf, Wennigsen-Evestorf, Wunstorf-Luthe.**
- 03 Klärschlämme kommunaler Kläranlagen sind soweit wie möglich stofflich zu verwerten. Soweit dies nicht möglich ist, sind diese einer thermischen Behandlung zuzuführen. LROP C 3.9.2.02
- 04 Bei der Siedlungsentwicklung ist die Leistungsfähigkeit der Kläranlagen und die Belastbarkeit der Gewässer zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe und die Behandlung industrieller Abwässer in kommunalen Kläranlagen. LROP C 3.9.2.04
- 05 Regenwasser ist möglichst getrennt von Schmutzwasser abzuleiten. Möglichkeiten der Versickerung sind, soweit der Grundwasserschutz dem nicht entgegensteht, vorrangig zu nutzen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Abflussspitzen auf das Maß der natürlichen Werte der unbebauten Fläche zu drosseln. LROP C 3.9.2.05

D 3.9.3 Küsten- und Hochwasserschutz

- 01 Auf der Grundlage des „Wasserwirtschaftlichen Rahmenplans Untere Leine“ und weitergehender Ermittlungen, sind Planungen und Maßnahmen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorzunehmen. Im Besonderen ist eine dezentrale Hochwasserrückhaltung vorzusehen. LROP C 3.9.3.02
- 02 **Für die Leine wird in der zeichnerischen Darstellung ein „Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung eines vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar sein.** LROP B 8.01
- 03 Für die durch das Hochwasser der Leine berührten Siedlungsgebiete wird ein „Vorsorgegebiet für den Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesem Gebiet sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den Belangen des Hochwasserschutzes abzustimmen (*von der Genehmigung ausgenommen*).

Für die übrigen Gewässer II. Ordnung sind die natürlichen Überschwemmungsge-

bierte zu ermitteln und - soweit erforderlich - als „Vorranggebiete für Hochwasserschutz“ festzulegen.

- 04 Für die Fließgewässer Haller, Fuchsbach, Ihme, Süd- und Westtaue, Fuhse und Erse liegen gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete vor. Sie sind wie bisher planerisch zu beachten.

D 3.10 Abfallwirtschaft

D 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein

- 01 Abfälle sind zu vermeiden. Abfälle die nicht vermieden, vermindert oder verwertet werden können, sind nach dem Stand der Technik möglichst schadlos zu behandeln und möglichst gefahrlos abzulagern. LROP C 3.10.0.01
- 02 **Der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover hat in seinem Zuständigkeitsbereich für den anfallenden Siedlungsabfall ausreichende Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen.** LROP C 3.10.0.03
- 03 Standorte der Abfallentsorgung sind möglichst mit Schwerpunkten des Abfallaufkommens zu verknüpfen und an das regionale Verkehrsnetz und soweit möglich an das Schienen- oder Wasserstraßennetz anzubinden. LROP C 3.10.0.02
LROP C 3.10.0.04

D 3.10.1 Siedlungsabfall, Sonderabfall, Abfallentsorgungsanlagen

- 01 **In der zeichnerischen Darstellung sind als „Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien“ die Standorte Wunstorf-Kolenfeld und Hannover-Lahe festgelegt.** LROP C 3.10.1.01
- 02 **Standorte für die Vorbehandlung bzw. Behandlung von Abfällen sind die Deponien Wunstorf-Kolenfeld, Hannover-Lahe und Burgdorf. Am Vorrangstandort Lahe wird eine thermische Abfallbehandlungsanlage errichtet.**
- 03 **In der zeichnerischen Darstellung werden als Standorte für Boden- und Bauschuttdeponien die Standorte Misburg-Anderten, Lehrte-Arpke, Neustadt-Scharrel, Ronnenberg-Empelde, Sehnde (Halde) und Wedemark-Oegenbostel festgelegt.**
- 04 Behandlungsanlagen für die Boden- und Bauschuttaufbereitung sind an Aufkommensschwerpunkten zu orientieren – soweit geeignete Betriebsflächen zur Verfügung stehen.

- 05 **In der zeichnerischen Darstellung werden die Spülschlammdeponien Ramlingen-Ehlershausen, Schneeren und Hänigsen für die Ablagerung von Schlämmen aus der Wasseraufbereitung festgelegt.**
- 06 Zwischenlager für Sonderabfall, Umschlagstationen oder kleinere Entsorgungsanlagen sind in den Flächennutzungsplänen der Gemeinden festzulegen.

D 3.10.2 Altlasten

Altlasten, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können – einschließlich militärischer Altlasten – sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und gegen Gefährdung der Umwelt dauerhaft zu sichern oder – soweit technisch möglich und vertretbar – zu sanieren. Hierzu ist das Altlastenkataster der Region Hannover heranzuziehen, welches aus den beiden bestehenden Katastern (Kataster des ehemaligen Landkreises und der Landeshauptstadt Hannover) zusammenzuführen ist. Für die Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten sind auf dieser Basis Prioritäten zu bilden, die schrittweise umzusetzen sind.

LROP C 3.10.2.01

D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

- 01 Für Katastrophenfälle und für den Verteidigungsfall sind wirksame Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt zu treffen. LROP C 3.11.1.01
- 02 Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sind Verbundnetze zu stärken. Für die lokale Wasserversorgung sind Brunnen zur unabhängigen Notversorgung zu sichern. Im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006 und sonstiger Großveranstaltungen sind für den Notfall ggf. entsprechende Anlagen vorzuhalten. LROP C 3.11.1.02
- 03 Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sind so zu lokalisieren und mit technischen Maßnahmen zu sichern, so dass das Restrisiko auf den geringst möglichen Stand abgesenkt wird. Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sind zu treffen. Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Altenheime sind zu schaffen und zu erhalten. LROP C 3.11.1.03
- 04 Der Transport gefährlicher Güter ist möglichst auf die Schiene zu verlagern. Siedlungsbereiche sind möglichst zu meiden. Gefahrguttransport auf Schiene und Straße sollten nicht durch den Kernraum und die Kernrandzone geführt werden. Sollte dies wegen zwingender Erforderlichkeiten nicht möglich sein, so hat der Transport von gefährlichen Gütern in der Schwachverkehrszeit zu erfolgen. LROP C 3.11.1.04

- 05 Die Auswirkung von Hochwasser und die dadurch bedingten Gefährdungen von Menschen, Siedlungen und der Umwelt sind zukünftig mehr zu berücksichtigen. Diesbezüglich sind Schutz- und Gefahrenabwehrmaßnahmen durchzuführen.

D 3.11.2 Militärische Verteidigung

- 01 Die Belange der militärischen Verteidigung sollen mit den Zielen zur Entwicklung der räumlichen Struktur der Region in Einklang gebracht werden. **Die in der Region vorhandenen militärischen Anlagen mit und ohne Schutzbereich sind bei raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen; dies gilt für die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Sperrgebiete sowie für nicht dargestellte Anlagen.** LROP C 3.11.2.01
- 02 Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. Die im Rahmen der Konversion in der Region Hannover aufgegebenen militärischen Anlagen sind einer raumverträglichen Folgenutzung zuzuführen. LROP C 3.11.2.02
- 03 Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sind möglichst gering zu halten. **Das Heranwachsen von Siedlungsbereichen und sonstigen lärmempfindlichen Nutzungen an den Fliegerhorst Wunstorf ist zu verhindern.** Lärmbelastungen sollen sich auf die militärischen Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sind die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend zu installieren. LROP C 3.11.2.03
- 04 Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung ist die Region weiterhin von Tiefflugschneisen und Tiefflugübungen freizuhalten.